

**Kirchliches Arbeitsgericht**  
**für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier**  
**in Mainz**

Az.: **KAG Mainz M 07/16 Tr- ewVfg -**

25.05.2016

**Beschluss**

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit den Beteiligten

1. MAV,

Antragstellerin,

2. gGmbH,

Antragsgegnerin,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Richter S. als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung am 25.05.2016 beschlossen:

1. Die Anträge der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung werden zurückgewiesen.
2. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

## **Gründe**

### I.

Die Antragstellerin ist die Mitarbeitervertretung des H.-Hauses N..

Bei der Dienstgeberin gibt es seit dem Jahre 1999 eine Telefonanlage. Hierzu hatten die Dienststellenpartner am 01.09.1999 eine Dienstvereinbarung über den „Betrieb von digitalen Telefonanlagen“ abgeschlossen. Schon seit dem Jahre 2013 beabsichtigt die Dienstgeberin, diese mittlerweile als veraltet angesehene Anlage durch eine neue digitale Telekommunikationsanlage zu ersetzen. Diesbezüglich gibt es einen noch spärlichen E-Mailverkehr zwischen den Dienststellenpartnern. Mit Mitteilung vom 09.05.2016 wies die MAV die Dienstgeberin darauf hin, dass zum Betrieb der neuen Anlage die Zustimmung der MAV erforderlich sei, was bisher noch nicht in die Wege geleitet sei. Im Laufe der 20. Kalenderwoche 2016 hat die Dienstgeberin damit begonnen, die neue Anlage ohne (weitere erneute) Beteiligung der MAV sukzessive in ihren einzelnen Einrichtungen zu installieren. Hiergegen wendet sich die MAV im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

Mit ihrem am 19.05.2016 beim Kirchlichen Arbeitsgericht eingegangenen Antrag begeht die MAV den Erlass einer einstweiligen Verfügung, weil die neue Anlage bereits in Betrieb sei. Hierzu hat sie behauptet, ein Abhören und Aufzeichnen der Gespräche, auch unbemerkt, sei möglich.

Die MAV beantragt,

1. festzustellen, dass die Dienstgeberin gegen § 40 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 37 MAVO-Trier verstoßen hat,
2. der Dienstgeberin zu untersagen, die neue Telefonanlage –OpenSpace Desk Pone IP 55G- in Betrieb zu nehmen bis zum ordnungsgemäßen

Abschluss des Zustimmungsverfahrens und sie zu verpflichten, die alte bestehende Telefonanlage –Alcatel Omni PCX 4400- bis zum ordnungsgemäßen Abschluss zu betreiben,

3. der Dienstgeberin zu untersagen, die neue Telefonanlage bis zum ordnungsgemäßen Abschluss des Zustimmungsersetzungsverfahrens einzusetzen.

Die Dienstgeberin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Nach Ihrer Auffassung bestehe für die begehrte Eilmaßnahme weder ein Verfügungsanspruch noch ein Verfügungsgrund. Unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ihres EDV-Leiters O. vom 23.05.2016 versichert sie, die neue Anlage werde zunächst nur auf die Basistechnologie umgestellt. Weitere technische Möglichkeiten seien nicht installiert und würden auch nicht genutzt. Soweit dies in Frage kommen sollte, geschehe dies nicht ohne die gesetzlich notwendige Zustimmung der MAV. Die bisher installierte und genutzte Basisanlage sei von der Dienstvereinbarung vom 01.09.1999 gedeckt.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragsschrift vom 17.05.2016 nebst den beigefügten Anlagen sowie auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 23.05.2016 nebst Anlagen und insbesondere auf den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung des Mitarbeiters O. Bezug genommen.

## II.

Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann angesichts nicht unerheblicher Zweifel am Bestehen eines Verfügungsanspruchs zum derzeitigen Zeitpunkt nicht stattgegeben werden.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Trier vor, bei der es insbesondere um die Rechte und Pflichten der MAV aus § 40 Abs. 1 MAVO-Trier geht.
2. Das Kirchliche Arbeitsgericht kann gemäß § 52 Abs. 1 KAGO auf Antrag eine einstweilige Verfügung erlassen. Über diese entscheidet gemäß § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts alleine und ohne mündliche Verhandlung. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO). Im Streitfalle besteht ein Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung angesichts des Umstandes, dass die Dienstgeberin Teile einer neuen Telefonanlage installiert und in Betrieb genommen hat. Hier ist die bisher an diesem Vorgang nicht beteiligte MAV auf eine Eilmaßnahme angewiesen, weil für sie die behauptete Missachtung ihrer Mitbestimmungsrechte grundsätzlich nicht bis zum rechtskräftigen Abschluss eines entsprechenden Hauptsacheverfahrens hinnehmbar und zumutbar wäre. Dagegen besteht vorliegend kein Verfügungsgrund für eine bloße Feststellung im Sinne von § 256 ZPO, dass die Dienstgeberin gegen bestimmte näher bezeichnete gesetzliche Mitbestimmungstatbestände verstoßen haben soll. Dies ist grundsätzlich nicht Gegenstand eines gerichtlichen Eilverfahrens, das im Einzelfall dringend erforderliche vorläufige Regelungen treffen soll. Auch kann der Dienstgeberin grundsätzlich nicht mehr untersagt werden, die neue Telefonanlage OpenSpace Desk Pone IP 55G „in Betrieb zu nehmen“, nachdem unstreitig ist, dass diese

Anlage von der Dienstgeberin in weiten Teilen schon in Betrieb genommen ist und genutzt wird. Nur die Weiterinstallation in noch nicht umgerüsteten Einrichtungen könnte ihr untersagt werden. In Frage käme darüber hinaus allenfalls die Untersagung der Nutzung der bereits installierten neuen Anlage bis das Mitbestimmungsverfahren notfalls auch über § 37 Abs. 3 und Abs. 4 MAVO-Trier abgeschlossen ist. In dieser Richtung sind die Anträge der Antragstellerin auslegungsfähig. Allerdings bestehen im Entscheidungszeitpunkt Zweifel am derzeitigen Bestehen eines Verfügungsanspruchs.

3. Nach §§ 37 Abs. 1, 40 Abs. 1 Nr. 9 MAVO-Trier bedarf die Dienststelle der vorherigen Zustimmung der MAV bei der „Einführung“ und „Anwendung“ technischer Einrichtungen, die allein objektiv dazu geeignet sind – auf die diesbezüglichen Ziele und Absichten des Dienstgebers kommt es insoweit nicht an – Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer überwachen zu können (vgl. hierzu im Einzelnen: Urteil des erkennenden Gerichts vom 04.11.2014 – M 27/14 Tr; Beschl. des erkennenden Gerichts v. 16.10.2014 – M 34/14 Tr-ewVfg; LAG Düsseldorf, Beschl. v. 12.01.2015 - 9 TaBV 51/14, NZA-RR 2015, 355).

Die antragstellende MAV hat zwar in ihrer Antragsschrift unter Bezugnahme auf ihre vorgelegte Anlage Nr. 4 die bloße Behauptung aufgestellt, Abhören und Aufzeichnen der Gespräche der Telefonate der Mitarbeiter sei mit der neuen Anlage OpenSpace Desk Pone IP 55G möglich. Eine nähere nachprüfbare und subsumtionsfähige Konkretisierung oder sogar Glaubhaftmachung dieser Behauptung im Sinne von §§ 920 Abs. 2, 936, 294 Abs. 1 ZPO fehlt. Entscheidend ist im Übrigen nicht die generelle allgemeine Geeignetheit einer technischen Anlage, sondern ob die in der Dienststelle tatsächlich genutzten konkreten Teile eines Systems dies zulassen. Demgegenüber hat die Antragsgegnerin unter Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung ihres EDV-Leiters O. vom 23.05.2016 glaubhaft gemacht, die bisher installierten Teile der neuen Kommunikationsanlage erfassen nur deren „Basis“-Technologie. Diese erlaube keine Gesprächsaufzeichnung. Erweiterte technische Möglichkeiten werden derzeit nicht installiert. Hierzu hat die Antragsgegnerin in ihrer An-

tragserwiderung zudem vorgetragen, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden, geschehe dies nicht ohne Wahrung der Rechte der MAV. Diesbezüglich liegen derzeit Gespräche zwischen den Dienststellenpartnern. Eine Dienstvereinbarung über den Betrieb von „digitalen Telefonanlagen“ besteht aber zwischen den Parteien seit dem 01.09.1999. Eine Festschreibung auf ein bestimmt bezeichnetes System fehlt dort. Ob schon der reine Betrieb der bisher installierten neuen „Basis“anlage von dieser Vereinbarung nicht mehr gedeckt sein soll, ist nach dem fehlenden näheren Sachvortrag im vorliegenden Eilverfahren nicht überprüfbar. Der erste Anschein spricht eher dafür, dass dies ohnehin nur in einem (aufwändigen) Hauptsacheverfahren rechtlich verlässlich zu klären wäre.

Soweit sich die Antragsgegnerin am Ende ihres Schriftsatzes bezüglich der möglichen Untersagung der Weiternutzung der neuen Anlage auf eine Notfallsituation im Zusammenhang mit dem Betreiben des Dienstbetriebes beruft, liegt es an ihr, sich rechtzeitig mit ihrer MAV zu verständigen und außerhalb von § 37 Abs. 5 MAVO keine vollendeten Tatsachen zu schaffen durch schlichte Missachtung bestehender gesetzlicher Regelungen der MAVO-Trier.

4. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung einer sofortigen Beschwerde (§ 55 KAGO i.V.m. § 78 ArbGG und §§ 567 ff. ZPO) binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses durch die Antragstellerin, über die der Vorsitzende abschließend allein entscheidet, wird hingewiesen.

gez. S.